

Obliegenheiten – Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Zur Wahrung des Versicherungsschutzes sind bestimmte Obliegenheiten vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen.

Die Verletzung folgender Obliegenheiten kann die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung wie folgt bewirken.

- Wird durch die Verletzung einer Obliegenheit, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, ein Versicherungsfall verursacht oder erhöht sich dadurch der Schaden, so ist der Versicherer insoweit von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.
- Werden Obliegenheiten, die **nach Eintritt des Versicherungsfalles** zu erfüllen sind, mit dem Vorsatz die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers von Bedeutung sind, verletzt, so ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, sofern diese Verletzung auf die Feststellung oder den Umgang der Leistungspflicht des Versicherers Einfluss gehabt hat.
Werden diese Obliegenheiten aus anderen Gründen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so tritt die Leistungsfreiheit des Versicherers nur insoweit ein, als die Obliegenheiten für die Feststellung des Versicherungsfalles oder der Feststellung der Leistungspflicht und deren Umfang für den Versicherer bedeutsam sind und dies auch für den Versicherungsnehmer erkennbar war.
- Die vorsätzliche Verletzung **der Schadenminderungs- und Rettungspflicht** bei Eintritt des Versicherungsfalles bewirkt die Leistungsfreiheit des Versicherers. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

ALLGEMEINE OBLIEGENHEITEN

Vor Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:

- Mit dem Fahrzeug darf nicht eine größere als die vereinbarte und nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässige Höchstanzahl von Personen befördert werden. Personen dürfen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.
- Der Lenker muss in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.
- Der Lenker darf sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befinden.

Sonstige Obliegenheit:

- Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges sind einzuhalten.
Wird das versicherte Fahrzeug für einen anderen Zweck als vereinbart genutzt, so tritt Leistungsfreiheit des Versicherers insoweit ein, als die vereinbarte Prämie hinter jener Prämie zurückbleibt, die tarifmäßig für das mit der vertragswidrigen Nutzung verbundene höhere Risiko zu entrichten wäre.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:

- Dem ÖAMTC oder dem Versicherer ist unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, anzuzeigen:
 - der Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes
 - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- Nach Möglichkeit ist zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen.

ALLGEMEINE OBLIEGENHEITEN IN DER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG:

Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:

- Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist der ÖAMTC oder der Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären. Es sind ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.
- Die Beauftragung des Rechtsvertreters ist dem Versicherer zu überlassen. Dem Rechtsvertreter ist Vollmacht zu erteilen, er ist vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu unterrichten. Auf Verlangen sind ihm alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Kostenvorschreibungen, die dem Versicherungsnehmer zugehen, sind vor der Begleichung unverzüglich dem Versicherer zur Prüfung zu übermitteln. Es ist alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert.
- Bei Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen gilt außerdem:
 - Dem Versicherer ist vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren.
 - Vor der gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und vor der Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung ist die Stellungnahme des Versicherers, insbesondere zur Aussicht auf Erfolg, einzuholen; der Abschluss von Vergleichen ist mit dem Versicherer abzustimmen.
 - Soweit die Interessen des Versicherungsnehmers nicht unbillig, insbesondere durch drohende Verjährung, beeinträchtigt werden, ist vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen die Rechtskraft eines Strafverfahrens oder eines anderen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann, oder vorerst nur ein Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbleibenden Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

ZUSÄTZLICHE OBLIEGENHEITEN IM ÖAMTC MOBILITÄTS-RECHTSSCHUTZ*:

Der Lenker muss der gesetzlichen Verpflichtung entsprechen, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen.

- Nach einem Verkehrsunfall hat der Lenker seinen gesetzlichen Verständigungs- und Hilfeleistungspflichten zu entsprechen.

Wird durch die Verletzung einer dieser Obliegenheiten ein Versicherungsfall verursacht oder erhöht sich dadurch der Schaden, so ist der Versicherer insoweit von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

* Versicherungsagent: ÖAMTC Betriebe Ges.m.b.H., 1030 Wien, Baumgasse 129, Fb-Nr. 96287z, GISA-Zahl: 23409217
Versicherer: Generali Versicherung AG. Auskunft aus dem Vermittlerregister: Vermittlerregister im bmwfw, <https://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister>
Beschwerdestelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (bmwfw), 1010 Wien, Stubenring 1

Änderungen und Satzfehler vorbehalten.

